

- 586 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 13. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Bundesbaugesetz und § 81 Bauordnung
Nordrhein-Westfalen

vom 13. Mai 1986

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1986 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes idF der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 420 festgesetzte Baugrenze wird aufgehoben.
2. Für dieses Flurstück wird eine neue überbaubare Fläche, wie sie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt ist, festgesetzt.
3. Die gestalterische Festsetzung des Buchstabens A wird aufgehoben und durch die gestalterischen Festsetzungen des Buchstabens H ersetzt.
4. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung/ Erläuterung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 13. Änderung und der Begründung und Erläuterung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 285) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- und sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

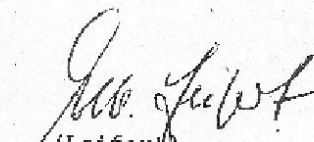
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Erläuterung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 13. Mai 1986


(Leifer)
Bürgermeister

WA0 GRZ=0.2 GFZ=0.4 G= Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO sli

WA.O
GR=120 qm
GF=240 qm
G=500 qm

WAO
GR=120 qm
GF=240 qm
G=500 qm